



CONSEIL D'ÉTAT DU CANTON DE FRIBOURG

Pressecommuniqué

Die Aufsicht über die richterliche Gewalt wird einer unabhängigen Behörde, dem Justizrat, übertragen

An seiner Sitzung vom 29. August 2006 hat der Staatsrat einen Gesetzesentwurf über den Justizrat verabschiedet. Dieser Entwurf setzt die Bestimmungen der Kantonsverfassung um, welche die Aufsicht über die Gerichtsbehörden einem Justizrat übertragen. Er umschreibt die Befugnisse dieses Justizrates und regelt dessen Organisation und Arbeitsweise. Der Justizrat wird seine Tätigkeit am 1. Juli 2007 aufnehmen.

Die neue Kantonsverfassung überträgt die Aufsicht über die richterliche Gewalt einem unabhängigen Organ, dem Justizrat. Dieser besteht aus neun Mitgliedern, die vom Grossen Rat gewählt werden. Sieben Mitglieder vertreten bestehende Organe, nämlich den Grossen Rat, den Staatsrat, das Kantonsgericht, den Anwaltsverband, die Juristische Fakultät, die Staatsanwaltschaft und die erstinstanzlichen Gerichtsbehörden. Die beiden übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Justizrates gewählt.

Gemäss Kantonsverfassung übt der Justizrat die Administrativ- und die Disziplinaraufsicht über die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft aus; er informiert den Grossen Rat über seine Tätigkeit. Des Weiteren begutachtet er zuhanden des Grossen Rates die Bewerbungen für die Ämter der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft.

Um diese Verfassungsbestimmungen auf Gesetzesstufe umzusetzen, hat der Staatsrat am 29. August 2006 einen Gesetzesentwurf über den Justizrat verabschiedet. Dieser Gesetzesentwurf präzisiert die Befugnisse des Justizrates und regelt seine Organisation und seine Arbeitsweise. Des Weiteren werden das Grossratsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz und das Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Situation nach Einführung der neuen Behörde angepasst.

Der Gesetzesentwurf selbst formuliert ausdrücklich die Aufgaben und Zuständigkeiten des Justizrates im Bereich der Administrativaufsicht über die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft. Bezüglich der Disziplinaraufsicht über die Mitglieder dieser Behörden verweist er dagegen auf das künftige Gesetz über die Wahl dieser Mitglieder, welches ebenfalls die Pflichten der Richter und die Konsequenzen der Verletzung dieser Pflichten behandeln wird. Bezüglich der Tätigkeit des Justizrates im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Wahlen der Richter und Mitglieder der Staatsanwaltschaft verweist er ebenfalls auf jenes Gesetz. Ausserdem soll der Justizrat laut Entwurf nebst den ausdrücklich in der Verfassung vorgesehenen Befugnissen auch parlamentarische Anfragen zur Justizverwaltung beantworten.

In organisatorischer Hinsicht zieht der Gesetzesentwurf die Konsequenzen aus dem von der Verfassung dem Justizrat zugeteilten Status als unabhängige Behörde. Er anerkennt dieser Behörde eine weit reichende Autonomie betreffend seine Organisation und seine Tätigkeit und stattet sie mit einem eigenen Sekretariat aus.

In den Schlussbestimmungen ändert der Gesetzesentwurf das Grossratsgesetz ab, indem es einen Titel über die Beziehungen zwischen dem Grossen Rat und dem Justizrat einführt und die Befugnisse der Justizkommission der neuen Organisation anpasst. Er ändert ebenfalls das Gerichtsorganisationsgesetz durch das Ersetzen der Befugnisse des Kantonsgerichtes und des Staatsrates im Kapitel über die Aufsicht der Tätigkeit der Gerichtsbehörden durch jene des Justizrates; die leitende Rolle des Kantonsgerichts bezüglich Organisation und Geschäftsführung Tätigkeit der erstinstanzlichen Gerichte wird beibehalten.

Laut Verfassung wird der Justizrat seine Tätigkeit am 1. Juli 2007 aufnehmen.

Freiburg, 22. September 2006

Weitere Informationen:

Claude Grandjean, Staatsrat, Sicherheits- und Justizdirektor, 026 305 14 03,
von 15 bis 16 Uhr